

Entwurf, über die Errichtung der Räte, zu Handhabung der Kriegszucht und der eigentlichen Kriegsräthe

Autor(en): **Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu verschieden ist, als daß derselbe als Maassstab ihres Werths angenommen werden dürfte. Secretan will in diesem § das Wort rechtlich weglassen, um jeden Irrthum zu vermeiden.

Der § wird mit Bourgeois von Zimmermann näher bestimmtem Zusatz, und mit Secretans Abfassungsverbesserung angenommen.

Der 5. § wird ohne Abänderung angenommen.

§ 6. Alermann begehrt, daß die Fehlbaren erst 2 Tage vor dieser zu vollziehenden Strafe von dem Obereinnehmer gewarnt werden. Custor wünscht, daß die Bürger auch wider die Willkühr oder Unwissenheit der Steuerbesitzer gesichert werden, und will jede allfällige Uneinigkeit von den Distriktsgerichten entscheiden lassen. Zimmermann glaubt jeden Zusatz überflüssig, weil wann der Eigenthümer laut dem Gesetz sein Gut selbst geschätzt hat, er gegen eine abgeänderte Schätzung Reklamationsrecht hat, und nur wann er diesem Gesetz kein Genüge leistet, den Schätzern unterworfen ist. Der § wird mit Alermanns Zusatz angenommen.

Das letzte Gutachten wird ohne Einwendung angenommen.

Da der Senat die Dringlichkeitserklärung über die lezthin gestatteten Heyrathsbegehren verwarf, so werden ihm diese Beschlüsse ohne Dringlichkeitserklärung wider zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die bei den helvetischen Truppen provisorisch eingeführten Kriegsgerichte können ihrer Einrichtung nach nur langsam zu Werke zu gehen. Nicht unmittelbar auf das Vergehen folgt die Strafe. Beinahe ganz unbekannt bleiben den Soldaten die Urtheilssprüche, weil sie nicht in ihrer Gegenwart kund gemacht werden. Um die militärischen Strafen wirksam zu machen, muß man sie schnell vollziehen. Mitten unter feierlichem Gepränge, muß das Gesetz die Strafbaren treffen, und das Beispiel muß von künftigen Vergehungen abschrecken. Infolge dieser Betrachtungen, ladet das Vollziehungsdirektorium die Gesetzgeber ein, durch einen Beschluß die Errichtung von Disciplin- sowohl als Kriegsgerichten zu bestimmen, so wie es hier den Entwurf dazu vorlegt. Darin behielt man bei, was die Kriegsgerichte unsrer ehemaligen Schweizerregimenter so feierlich machte, und ließ das zwecklose hinweg. Die Richter können eigentlich ihre Meinungen äußern, und

spielen nicht bloß, wie vormals, der Formalität wegen die Rolle.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Entwurf, über die Errichtung der Rätthe, zu Handhabung der Kriegszucht und der eigentlichen Kriegsrätthe.

Bei allen helvetischen, sowohl im Dienste der Republik als im Auslande stehenden Truppencorps sollen drei Rätthe eingesetzt werden, nemlich einer über die Kriegszucht, sodenn ein erst instanzlicher oder Unterkriegsrath und ein Oberkriegsrath, welcher endlich abzuspochen haben wird.

Die aus den französischen Gesetzen gezogene, den 2. März 1798 durch die Versammlung der Abgeordneten des waatländischen Volks dekretirte Kriegsgesetze sollen vorläufig angenommen seyn, und alle militärische Vergehen nach denselben gerichtet werden.

Von der Errichtung des Kriegszuchtrathes und dessen Gewalt.

Der Kriegszuchtrath versammelt sich bei dem Befehlshaber des Corps, der demselben vorsitzt; er besteht aus

- 2 Hauptleuten.
- 1 Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Unteroffizier.
- 1 Korporal und

1 Schreiber, der aus den Fouriersergenten gewählt werden und kein Stimmrecht haben soll. In allem 7 Glieder.

Der Vorsitzer zeigt die Vergehen an, und der Rath spricht darüber, nachdem er sowohl die dem Beschuldigten zur Last gelegte als demselben zur Entschuldigung dienende Thatfachen untersucht hat. Vier Stimmen machen die Mehrheit aus. Das Urtheil wird in das Protokoll der Berathschlagungen eingetragen und von allen Mitgliedern unterschrieben.

Alle Vergehen, die eine mehrere Strafe verwirken, als eine acht tägige Gefangenschaft, sollen durch diesen Rath beurtheilt werden und seine Gewalt endet mit der Entsetzung eines Unteroffiziers oder Korporals, indem dieser letztere Fall noch von demselben abhängt.

Alle Glieder desselben, mit Ausnahme des Vorsizers, sollen alle drey Monate erneuert werden.

Bei den Truppenkorps, die aus mehreren Bataillonen bestehen, und welche mithin durch einen Brigadenchef befehligt werden, sollen die Bataillonskommandanten den Kriegszuchtrathen vorsitzen und unter sich von drey zu drey Monaten abwechseln.

Errichtung eines Unterkriegsrathes.

Alle Lieutenanten, Unterlieutenanten und ein Unteroffizier von jeder Compagnie, sollen Glieder dieses Rathes seyn.

Ein Obrichter, der von dem Oberkriegsrathe ernannt und aus den Lieutenanten und Unterlieutenanten gewählt werden soll, sitz demselben vor. Ein Ankläger, der auch von dem Oberkriegsrathe ernannt und in dem ganzen Corps ohne Rücksicht des Grades nach dem Verdienst ausgewählt werden soll, klagt über die Vergehen und Verbrechen, und fodert im Namen des Gesetzes Gerechtigkeit.

Ein Regierungscommissär, welches immer der jüngste Hauptmann des Corps seyn wird, wohnt dem Kriegsrathe bey, um denselben an die Gesetze zu erinnern, wenn er sich davon entfernen würde; Er hat kein Stimmrecht.

Ein Schreiber, der von dem Obrichter ernannt wird.

Der vor Gericht gezogene Kriegsmann wählt sich einen amtlichen Anwalt.

Dieser Rath versammelt sich auf einem öffentlichen Plage in der Mitte, der in ein Viereck gestellten Mannschaft.

Der Prozeß wird mit zwey Dritttheil Stimmen abgesprochen und das Urtheil muß ohne Aufschub vollzogen werden.

Neun Mitglieder machen diesen Rath zum urtheilen vollständig und befugt; alle Verwandte, alle diejenigen, die als Zeugen oder als Angeber vernommen worden sind, können nicht sitzen.

Errichtung des Oberkriegsraths.

Der Befehlshaber ist Vorsitzer und alle Hauptleute des Corps sind Mitglieder dieses Rathes. Er muß wenigstens aus sieben Richtern bestehen; wenn sich deren nicht so viel in dem Corps befinden, so müssen derselben anders woher beschieden werden um ihn vollständig zu machen.

Ein Schreiber wird von dem Vorsitzer ernannt.

Dieser Rath mißbilligt oder bestätigt das Urtheil des Unterkriegsrathes, welches der Kriegskommissär gleich nach der Ausfällung überbringt. Zu Ende dieses Urtheils, welches von allen Mitgliedern unterschrieben wird, trägt der Schreiber das Stimmenmehr ein, das mit zweyen Dritteln oder mit fünf Stimmen von sieben ausgefällt worden ist, wenn die Richter nur in letzterer An-

zahl vorhanden sind. Sie verordnen die Vollziehung des Urtheils; der Regierungscommissär begiebt sich in den Unterkriegsrath, übergiebt dasselbe dem Obrichter, der es durch den Schreiber ablesen läßt, und das Urtheil wird unmittelbar darauf vollzogen.

Sobald eine zu einem Truppenkorps gehörende Person angehalten und als eines Verbrechens schuldig, angeklagt wird, so soll der Befehlshaber, nachdem er erkannt haben wird, daß eine Untersuchung statt haben solle, eine Commission zu Verführung des Prozeßes niedersetzen. Diese Commission soll in der Person des Obrichters, des Anklägers, in vier Lieutenanten oder Unterlieutenanten und einem Schreiber bestehen. Darin soll allzeit ein Offizier von der Compagnie des Beschuldigten seyn.

Die Informationen sollen aufgenommen werden, sobald die Commission aufgeboden seyn wird, sie sollen deutlich und keineswegs verfänglich seyn, und in der kürzesten Zeitsfrist beendigt werden.

Wenn solche geschlossen und von dem Delinquenten, dem Obrichter, und dem Schreiber unterschrieben worden sind, so sollen sie sogleich dem Befehlshaber des Corps überbracht werden, der die Hauptleute zusammen berufen wird, diese sprechen mit der Mehrheit der Stimmen: ob ein Kriegsrath gehalten werden solle, oder nicht? Im Falle sie das erstere erkennen, soll der Befehlshaber verordnen, daß der Kriegsrath den folgenden Tag des Morgens versammelt werde.

Abhaltung des Kriegsrathes.

Das Truppenkorps zu dem der Gefangensitzende gehört, tritt unter die Waffen und bildet auf einem öffentlichen Plage ein Viereck in dessen Mitte ein Tisch mit drey Stühlen gestellt wird. Die Lieutenanten und Unterlieutenanten verlassen ihre Compagnien und treten gegen die Mitte hervor, bilden einen Kreis und lassen den Tisch so stehen, daß er denselben schließt, ein Wachtmeister von jeder Compagnie stellt sich an die Seite der Offiziers. Der Obrichter, der den Tisch auf welchem die Gesetze liegen, vor sich stehen hat und sich gegen den Kreis kehrt, hat den Schreiber zur Linken, den Regierungs-Commissär und den Ankläger zur Rechten, die aber kein Stimmrecht haben.

Wenn der Kreis also gebildet ist und die Mitglieder alle hinter ihren Stühlen die Hütze in den Händen tragend, stehen; so nimmt der Obrichter das Wort und giebt dem Rathe zu vernehmen, daß er versammelt seye um alle diejenigen zu richten die Gerechtigkeit fordern werden. Der Ankläger begehrt sogleich im Namen des Gesetzes, daß der Bürger N. der zufolge der Aussagen (die er bey sich haben soll) eines Verbrechens schuldig ist, vor den Kriegsrath geführt werde, daß kein Prozeß in seiner Gegenwart verlesen, nachher beurtheilet

und das Urtheil, welches ausgefällt wird, ohne Aufschub des Rathes vollzogen werde.

Alsdann ladet der Oerrichter die Mitglieder ein, sich niederzusetzen, befiehlt, daß der Angeklagte, der ausser dem Viereck unter einer Bedeckung von 50 Grenadiern stehen wird, heringeführt werde; dieser tritt allein hervor bis an den Tisch im Innern des Zirkels, mit unbedecktem Haupte und stehend hört er die Verlesung seines Prozeßes an, nachdem dieselbe geschehen ist, redet der Oerrichter den Delinquenten an und ermahnt ihn, sich zu erklären: ob alles was er gehört habe, mit der Wahrheit übereinstimmend sey, und ob er etwas beyzufügen oder wegzuthun habe. Seine Antwort soll zu Ende der Prozedur eingetragen werden.

Der Ankläger verlangt das Wort, fordert den Oerrichter auf, das Gesez zu verlesen, welches das Vergehen betrifft, dessen sich der Delinquent schuldig gemacht hat; nachher zieht der Ankläger, zufolge des Gesezes, seinen Schluß.

Der Oerrichter läßt den amtlichen Anwald hervortreten und bewilligt ihm das Wort zur Bertheidigung seines Klienten, sie setzen sich neben einander an den Tisch, wo zween Stühle befindlich seyn sollen; wenn die Bertheidigungsrede beendigt ist, so zieht sich der Anwald zurück. Der Ankläger verlangt, daß man auf der Stelle zur Beurtheilung schreite.

Der Oerrichter läßt das Gesez noch einmal verlesen und vernimmt die Meinungen, indem er die Richter einen nach dem andern auf seiner Rechten anfangend, bey ihrem Namen mit lauter Stimme aufruft. Der Schreiber schreibt die Namen der Richter und ihre Meinungen auf, und die Stimmen werden eine nach der andern dem Zirkel nach gegeben, bis zur linken Seite des Oerrichters.

Der Regierungs-Commissär und der öffentliche Ankläger stellen sich hinter den Schreiber um zu sehen, ob die Meinungen richtig eingeschrieben werden.

Wenn alle Richter gestimmt haben, so übergiebt der Schreiber den Verbauprozeß der Stimmen dem Oerrichter, dieser mit Hilfe des Regierungs-Commissärs und des öffentlichen Anklägers zählt die Stimmen; der Oerrichter zeigt dann dem Rathe mit lauter Stimme den Erfolg des Stimmenmehrs an, woraus dann ein Urtheil abgefaßt und laut verlesen werden soll.

Sobald das Urtheil von dem Oerrichter und dem Schreiber unterschrieben ist, soll dasselbe dem Regierungscommissär übergeben werden, der sich vor den Oerrichter begiebt und von 12 bis 15 Grenadiers begleitet wird.

Bei der Zurückkunft des Commissärs mit dem Urtheil, wird selbiges neuerdings laut verlesen, so wie der Wunsch des Rathes, der auf der Stelle und während der Sitzung in Vollziehung gesetzt werden soll.

Wenn die Vollziehung geschehen ist, erklärt sich der Ankläger, daß dem Geseze durch die Bestrafung dieses Schuldigen ein Genügen gethan worden seye, und er ermahnt die Zuschauer, daran ein Exempel zu nehmen.

Der Oerrichter hebt die Sitzung auf, die Offiziere und Unteroffiziere kehren in ihre Compagnien zurück, das Viereck wird geöffnet und in eine Colonne verwandelt, um wenn der Verbrecher zum Tode verurtheilt worden ist, vor dem Todtenkörper vorbeizumarschieren, und wenn er nur zu einer Leibesstrafe verurtheilt worden ist, so soll das Bataillon gleichfalls vor dem Schuldigen vorbeiziehen, der mithin mit seiner Bedeckung an einen zu dieser kriegerischen Ceremonie schicklichen Ort hingestellt werden soll.

Wenn der Verbrecher in das Viereck eintreten oder herausgehen wird, soll die Mannschaft das Gewehr schultern und der Marsch geschlagen werden.

Die Majoren sitzen nicht, sie halten die Aufsicht über die Truppen, während dem der Kriegsrath gehalten wird, und vollziehen die Befehle des Oerrichters.

Die Richter werden die größte Anständigkeit beobachten und können ihre Plätze ohne Einwilligung des Oerrichters nicht verlassen.

Dem Original gleichlautend.

Bern den 26. Jun. 1799.

Der Generalsekretär,
Mousson.

Schlumpf fodert Verweisung an die Militärcommission; welches um soviel nothwendiger ist, da uns das Militärgezezbuch noch nie bekannt gemacht wurde. Ruce folgt, besonders darum, weil er in diesem Vorschlag zu seinem Erstaunen keine Soldaten in den Kriegsgerichten sitzen sieht, da doch diese so gut Schweizer sind als die Offiziere, und also auch ihres Gleichen zu Richtern haben sollen. Secretan stimmt ganz Ruce bei. Die Bottschaft wird der Militärcommission zugewiesen.

B. Ulrich Allemann begehrt in einer Bittschrift seiner verstorbenen Frauen Schwester zu heyrathen. Man geht einmüthig zur Tagesordnung.

Akermann legt eine Anzeige des Kriegsministers vor, über die militärischen Ehrenbezeugungen, die den öffentlichen Beamten erwiesen werden sollen. Auf Grafs Antrag wird diese Anzeige als bloß einfache Mittheilung angesehen.

Die Gemeinde Bussigny im Lemau dankt für Verwerfung der Bittschrift von Vallier und Vache. Auf Suters Antrag wird diese Zuschrift dem Senat mitgetheilt.

Senat, 29. Juni.

Präsident: Reding.

Der Beschluß über die Betreibung der Steuerpflichtmässigen wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die am Montag berichten soll; sie besteht aus den BB. Frossard, Barras, Kubli, Crauer und Häfelin.

Der Beschluß wird verlesen, der auf die wiederholten Bittschriften der Gebrüder Peter und Aurell Kuenz von Dornach, wodurch sie sich über lange Gefangenschaft beschweren, und bitten, daß ihnen ein unparteiischer Richter angewiesen werde — diese Bittschriften an das Direktorium sendet, mit der neuen Einladung, diese Sache zu beenden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verwaltungskammer des Kant. Fryburg.

Der B. Freccour, Kriegscommissär, an die BB. Verwaltung des Kantons Fryburg.

(In der Mitte des Heumonats.)

Der General Hardy, der die Reserve commandirt, läßt mich benachrichtigen, daß er sein Hauptquartier hier aufgeschlagen hat, und daß seine Division einsteilen aus der 10ten und 47ten Brigade der Linientruppen, und aus der 3ten der leichten Infanterie besteht. — Was er nicht für dienlich erachten wird in die Stadt zu verlegen, das wird in der umliegenden Gegend campiren. Demzufolge ertheilt er mir den Auftrag, Sie einzuladen, denselben das Stroh und die zum Campiren erforderlichen Geräthschaften, sowohl fürs Liegen als fürs Kochen zuzusichern. Da der Record für das Fleisch mit dem 30. dieses Monats zu Ende geht, so ersuche ich Sie meinerseits, die Lieferung desselben auf Rechnung der Compagnie Obvortzusetzen, welche die daherigen Unkosten Ihnen ersetzen wird.

Mögen Sie sogleich alle meine Forderungen in Betrachtung ziehen.

Gruß und Achtung!

Freccour.

Antwort der Verwaltungskammer.

Bürger!

In Antwort auf Ihren Brief, die nächstkünftige Errichtung eines Lagers bei dieser Stadt, und Ihre an uns ergangnen Forderungen betreffend, haben wir Ihnen zu sagen, daß alles, was wir für eine dergleichen Anstalt Erforderliches besessen haben, gänzlich durch die

fränkischen Commissäre weggenommen worden ist, die unser Magazin und unser Zeughaus ausgeräumt haben, so daß darin nichts blieb, als das Holz und die Steine, die wir wegführen ließen, daß uns also weder Kochkessel, noch Feldflasche, oder andre einer Armee dienliche und nothwendige Geräthschaften übrig sind.

Daß, indem dieselben zugleich unsere öffentlichen Kassen geleert, sie uns in die Unmöglichkeit gesetzt haben, unsere Magazine und unsere Zeughäuser wieder zu versehen, so wie den öffentlichen Ausgaben begegnen zu können. Daß wir, seit dem 20. Prærial mit der Unterhaltung der fränkischen Truppen in diesem Kantone beladen, für dieselben nur dadurch zu sorgen vermochten, daß wir an allen Orten schreiende Schulden machten, welche unsern Credit auf die Höhe unsers Kassenbestandes gebracht haben, was soviel sagt, daß dieorts alles zu Grunde sey.

Daß uns das Ansuchen besremdend vorkommt, für eine Gesellschaft von Unternehmern zu liefern, deren Angestellte hier unnützer Weise Wohnungen einnehmen, einzig um auf den Gewinn zu warten, welchen sie auf den Lieferungen würden machen können, die wir ihnen vorschöpfen.

Daß, die Lieferungen an Haber ausgenommen, welche seit zween Tagen von Seite der fränkischen Unternehmer oder Agenten angefangen haben, man uns alles übrige zur Last läßt, und uns dahin bringt, keine einzige mehr aushalten zu können. Zudem bemerken wir Ihnen, daß nach den militärischen Regeln und Verordnungen, die uns durch unsere Regierung zugekommen sind, alle Requisitionen durch den Obergeneral und den obersten anordnenden Commissär sollen gemacht, und durch den Obercommissär Helvetiens visirt werden, und daß die Beobachtung dieser Formalität, uns unter unsrer Verantwortlichkeit auferlegt ist.

Dem zufolge erklären wir Ihnen, daß wir keine Lieferungen, für welche Compagnie es seye, thun werden, da wir solche nur für die fränkische Nation machen wollen, und erst dann, wenn sie unsere Kräfte und unser Vermögen nicht übersteigen.

Ueber dieß alles haben wir dem helvetischen Vollziehungsdirektorium durch seinen Kriegsminister Ihre Forderungen zu wissen gethan. Unterdessen suchen wir uns Stroh zu verschaffen, und Maasregeln zu treffen, uns vor allen Verweisen von Seite derjenigen zu schützen, die uns dergleichen zu machen das Recht hätten.

Gruß und Bruderliebe!

M. S. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß Sie von Yferten her eine Quantität Haber und Getreide hieher kommen lassen, ohne welches der Dienst unfehlbar unterbleiben wird. Sie mögen die daherigen Folgen berechnen.